

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl ☒ des Landrates	am	Datum 11. Mai 2025
in den Gemeinden Name der Gemeinde Datzetal, Friedland und Galenbeck		

für die Wahl ☒ des Bürgermeisters	am	Datum 11. Mai 2025
in der Gemeinde Name der Gemeinde Galenbeck		

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinden

Datzetal, Friedland und Galenbeck

– wird in der Zeit vom	Datum 21. April 2025	bis	Datum 25. April 2025	– während der allgemeinen Öffnungszeiten im -
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)				

Ort der Einsichtnahme

Amt Friedland, 17098 Friedland, Riemannstraße 42, Zimmer-Nr. 1.09

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am	Datum 25. April 2025	bis	12:00	Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde
(16. Tag vor der Wahl)				

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.
 Amt Friedland, 17098 Friedland, Riemannstraße 42, Zimmer-Nr. 2.12

Einspruch einlegen bzw. einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch bzw. Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Datum
19. April 2025

eine Wahlbenachrichtigung.

(22. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Wahl des Landrates und in der Gemeinde Galenbeck gleichzeitig für die Wahl des Bürgermeisters erteilt.

Wer **einen Wahlschein** hat, kann an der Wahl

☒ des Landrats in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises**,

☒ des Bürgermeisters durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde Galenbeck**,

oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Wahlscheine zur Wahl des Landrates und in der Gemeinde Galenbeck zur Wahl des Bürgermeisters erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.

- 5.1 Ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich mit dem Wahlschein erhält er für die Landratswahl und für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Galenbeck

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist
- einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

- 5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach

- 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

bis zum

23. Tag vor der Wahl

18. April 2025

oder

die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

bis zum

16. Tag vor der Wahl

25. April 2025

versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl/den Wahlen²⁾ erst nach Ablauf der Antragsfrist nach

- § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

oder

der Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach

- § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

entstanden ist

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs-/Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum

Datum

09. Mai 2025

12:00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch)

(2. Tag vor der Wahl)

beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, bis 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen für die Landratswahl und in der Gemeinde Galenbeck für die Wahl des Bürgermeisters schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Landratswahl bzw. in der Gemeinde Galenbeck noch mit dem Stimmzettel der Bürgermeisterwahl und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Wahlbriefe der Kommunalwahlen werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Friedland, 03.04.2025

Die Gemeindewahlbehörde

Im Auftrag

gez. Annegret Walter